

Die Regierung
des Kantons GraubündenLa regenza
dal chantun GrischunIl Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom

26. Mai 2009

Mitgeteilt den

27. Mai 2009

Protokoll Nr.

531

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Klosters-Serneus** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 30. November 2008 eine Ergänzung der Ortsplanung, welche einen Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 (Ausschnitt) umfasst.

Diese Nutzungsplanung wurde im Hinblick auf die Realisierung von Anlagen zur Beschneidung weiterer Pistenflächen im Skigebiet „Gotschna/Parsenn“ auf Territorium der Gemeinde Klosters-Serneus erlassen. Zur zusätzlichen Beschneidung vorgesehen ist aufgrund des erwähnten Generellen Erschliessungsplanes namentlich eine die Gebiete „Obersäss“ und „Schifer“ verbindende Skipiste.

Neben dem Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 (Ausschnitt) reichte die Gemeinde Klosters-Serneus einen auf den 5. Dezember 2008 datierten Planungs- und Mitwirkungsbericht „Erweiterung Schneeanlagen“ im Sinne von Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) ein.

Ebenfalls Bestandteil der Genehmigungsunterlagen bildet ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB, vgl. Abschnitt C, Ziffer 5.1 nachstehend). Die Erarbeitung eines UVB erwies sich allein schon aus dem Grunde als notwendig, weil die laut Generellem Erschliessungsplan 1:10'000 (Ausschnitt) zur zusätzlichen Beschneidung vorgesehene Pistenfläche zwischen den Gebieten „Obersäss“ und „Schifer“ das Mass von 5.0 ha überschreitet. Damit entspricht das Beschneidungsanlageprojekt dem umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Anlagentyp Nr. 60.4. Im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) und in Verbindung mit dem Anhang zur eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) unterliegt es somit der Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVP). Die kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP) sieht für den Anlagetyp Nr. 60.4 das Nutzungsplangenehmigungsverfahren als massgebliches Verfahren für die UVP vor, sofern die Nutzungsplanung – wie dies vorliegend der Fall ist – eine umfassende Prüfung ermöglicht. Die für die Vornahme der UVP zuständige Behörde ist daher die Regierung.

Die Vorprüfung der vorliegend zur Debatte stehenden Ortsplanungsrevisionsvorlage erfolgte mit Bericht des Amtes für Raumentwicklung (ARE) vom 22. Februar 2008.

Die öffentliche Bekanntgabe der Urnenabstimmung vom 30. November 2008 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 4. Dezember 2008. Während der 30-tägigen Beschwerdefrist gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2008 ersuchte der Gemeindevorstand Klosters-Serneus die Regierung um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Im vorliegenden Fall ist somit zu prüfen, ob die am 30. November 2008 von der Gemeinde Klosters-Serneus beschlossene Teilrevision der Ortsplanung einerseits mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP 2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie andererseits mit dem Regionalen Richtplan Prättigau übereinstimmt.

Die Konformität der beschlossenen Nutzungsplanung mit dem RIP 2000 ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass das für die zusätzliche Beschneuerung vorgesehene Pistenstück des Skigebietes „Gotschna/Parsenn“ zwischen den Gebieten

„Obersäss“ und „Schifer“ in einem im RIP 2000 als Ausgangslage bezeichneten bestehenden Intensiverholungsgebiet liegt.

Gemäss der Wegleitung 2007 „Beschneigungsanlagen“ des ARE (überarbeitete Fassung vom 1. September 2008; WL 2007) besteht für Beschneigungsanlagen keine förmliche Pflicht zur Abstimmung im Rahmen eines Regionalen Richtplanes. Die konzeptionellen Überlegungen zur Beschneigung des Skigebiets sind vielmehr in den nutzungsplanerischen Unterlagen darzustellen. Namentlich ist gemäss WL 2007 im Rahmen eines Gesamtkonzeptes darzulegen, welche Pisten innerhalb eines Intensiverholungsgebietes gemäss RIP 2000 technisch beschneit werden, welches Wasservolumen dazu erforderlich ist und wie dieses bereitgestellt werden kann. Im vorliegenden Fall vermögen die in den Nutzungsplanungsunterlagen enthaltenden konzeptionellen Überlegungen zur Beschneigung des auf Territorium der Gemeinde Klosters-Serneus liegenden Teils des Skigebietes „Gotschna/Parsenn“ den Anforderungen der WL 2007 nicht zu genügen. Konkretere Ausführungen zum Beschneigungskonzept des Skigebietes „Gotschna/Parsenn“, namentlich auch zu dem auf Territorium der Gemeinde Klosters-Serneus gelegenen Skigebietsteil, enthält dagegen das dem ARE am 28. Januar 2009 im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) eingereichte Baugesuch der [REDACTED] für die Erweiterung der Beschneigungsanlage „Gotschna/Parsenn“ (Klosters – Obersäss – Schifer). Aufgrund der Angaben und Ausführungen im Baugesuch kann die Anforderung der WL 2007 an ein Gesamtkonzept als erfüllt betrachtet werden, zumal die zusätzlich vorgesehene Beschneigungsfläche gemäss dem am 30. November 2008 von der Gemeinde Klosters-Serneus beschlossenen Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 (Ausschnitt) lediglich rund 5.3 ha umfasst.

C.

Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 (Ausschnitt)

1. Ausgangslage / Beschrieb des Beschneigungsvorhabens

Im Skigebiet „Gotschna/Parsenn“ sind Anlagen für grossflächige Beschneigungen be-

reits seit einigen Jahren in Betrieb. Was das Teilgebiet „Gotschna“ auf Territorium der Gemeinde Klosters-Serneus betrifft, liegen rechtskräftige Bewilligungen für die Beschneidung von Flächen von rund 17.7 ha vor. Die Situation präsentiert sich im Einzelnen wie folgt:

Tabelle 1: Beschneidungsflächen für das Teilgebiet „Gotschna“ des Skigebietes „Gotschna/Parsenn“ auf Gebiet der Gemeinde Klosters-Serneus, für welche bewilligte Projekte vorliegen

Gebiet	BAB-Nummer	Zustimmung des DIV ¹ bzw. BAB-Bewilligung des ARE	Fläche (ha)
Weissfluhjoch	1991-1107	16. Oktober 1991	rund 0.1
Serneuser Schwendi – Klosters (Talabfahrt)	1993-0260	2. September 1993	rund 4.8
Wasserscheidi	1996-0870	22. August 1996	rund 0.8
Serneuser Schwendi – Schwinboden – Ober Cavadürli	2002-0850	5. August 2003 (mit UVP)	rund 2.4
Obersäss – Kreuzweg	2007-0511	12. Juli 2007	rund 4.6
Wasserscheide (Weissfluhjoch) – Kreuzweg	2007-0986	3. Oktober 2007 (mit UVP)	rund 5.0
Total bewilligte beschneite Fläche (ha)			rund 17.7

¹DIV = Departement des Innern und der Volkswirtschaft (heute: Departement für Volkswirtschaft und Soziales [DVS])

Zusätzlich sind innerhalb des Skigebietes „Gotschna/Parsenn“, soweit die Gemeinde Klosters-Serneus davon betroffen ist, basierend auf den mit Regierungsbeschluss Nr. 1210 vom 4. Oktober 2005 genehmigten Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 (Ausschnitt) vom 5. Juni 2005 Beschneidungsflächen in den folgenden weiteren Gebieten vorgesehen:

- Gebiet „Parsennfurgga – Kreuzweg“ auf einer Fläche von rund 1.1 ha
- Gebiet „Obersäss – Untersäss“ auf einer Fläche von rund 1.7 ha
- Gebiet „Weissfluhjoch“ auf einer Fläche von rund 1.0 ha

Bezüglich dieser Flächen wurde die UVP durch die Regierung mit RB Nr. 1210 vom 4. Oktober 2005 bereits vorgenommen.

Gemäss der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanung der Gemeinde Klosters-Serneus geht es der Bergbahnunternehmung nun einerseits darum, zusätzlich ein zwischen den Gebieten „Obersäss“ und „Schifer“ gelegenes weiteres wichtiges Pistenteilstück mit einer Fläche von rund 5.3 ha beschneien zu können.

Insgesamt sollen im Skigebiet „Gotschna/Parsenn“, soweit das auf Territorium der Gemeinde Klosters-Serneus gelegene Teilgebiet „Gotschna“ betroffen ist, somit nach Realisierung aller vorerwähnten Anlagen rund 27 ha künstlich beschneit werden.

Gemäss dem zur Genehmigung vorliegenden Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 (Ausschnitt) der Gemeinde Klosters-Serneus vom 30. November 2008 ist es vorgesehen, folgende zusätzliche Anlagenteile zu errichten:

- Wasserfassung aus der Landquart bei dem im Gebiet „Winkel“ gelegenen Stauwehr Klosters zwecks Schaffung eines zusätzlichen Wasserbezugsortes.
- Wasserfassung aus dem Schiferbach im Gebiet „Schifer“.
- Pumpwerk samt neuem Kleinkraftwerk und neuer Trafostation bei dem im Gebiet „Winkel“ gelegenen Stauwehr Klosters.
- Pumpwerk im Gebiet „Schifer“.
- Pumpwerk mit Trafostation im Gebiet „Obersäss“.
- Beschneigungswasserleitung zwischen den Gebieten „Obersäss“ und „Schifer“ mit total 29 Zapfstellen.
- Beschneigungswasserleitung zwischen den Gebieten „Drostobel“ und „Serneuser Schwendi“.
- Beschneigungswasserleitung zwischen den Gebieten „Winkel“ und „Under Rüti“.
- Umnutzung der bestehenden Beschneigungswasserleitung zwischen den Gebieten „Drostobel“ und „Serneuser Schwendi“ als Wasserzubringerleitung zu einem Kleinkraftwerk.
- Leitungen für Wasserentleerung in die Landquart im Gebiet „Winkel“.
- Beschneigungswasserleitungsentleerung in den Schiferbach.
- Wasserentleerungsmöglichkeit im Gebiet „Obersäss“.

Hauptziel der vorliegend zur Debatte stehenden Erweiterung der Beschneiungsanlage „Gotschna/Parsenn“ bildet die vollständige Beschneigung der Skipiste „Schifer“. Mit der Möglichkeit, weitere Pistenflächen zu beschneien, soll in schneearmen Wintern auf Saisonbeginn ein zusätzliches Skipistenangebot sichergestellt werden.

2. Prüfung der Übereinstimmung mit der Wegleitung für Beschneiungsanlagen 2007 des ARE

Gemäss den allgemeinen Grundsätzen der Wegleitung für Beschneiungsanlagen 2007 des ARE (WL 2007) sind grossflächige Beschneiungsanlagen von Skigebieten grundsätzlich nur dann zulässig,

- wenn sie innerhalb eines im RIP 2000 bezeichneten Intensiverholungsgebietes zu liegen kommen und
- wenn ihr Bau und Betrieb im Einklang mit den Zielen, Grundsätzen und Anliegen der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung steht.

Ferner muss ein vom Planungsträger oder vom Baugesuchsteller ausgearbeitetes Gesamtkonzept oder ein Regionaler Richtplan vorliegen, in welchem zumindest aufgezeigt ist, welche Anlagen, Loipen und/oder Pisten innerhalb des Intensiverholungsgebietes gemäss RIP 2000 technisch beschneit werden sollen und in welchem dargelegt ist, welches Wasservolumen dazu erforderlich ist und wie dieses bereitgestellt werden kann.

Wie unter Abschnitt B vorstehend bereits ausgeführt worden ist, werden mit der vorliegend zur Diskussion stehenden Erweiterung der Beschneiungsanlage „Gotschna/Parsenn“ zwischen den Gebieten „Obersäss“ und „Schifer“ Flächen beschneit, welche sich in einem Intensiverholungsgebiet gemäss RIP 2000 befinden. Ferner sind in dem im Rahmen des BAB-Verfahrens eingereichten Baugesuch der [REDACTED] zur Erweiterung der Beschneiungsanlage „Gotschna/Parsenn“ (Klosters – Obersäss – Schifer) insbesondere zu dem auf Territorium der Gemeinde Klosters-Serneus gelegenen Teil des Skigebietes „Gotschna/Parsenn“ konzeptionelle Ausführungen und Überlegungen enthalten (vgl. dazu die vorstehenden Ausführungen unter Abschnitt B). In der nachfolgend vorzunehmenden UVP ist zudem ausführlich abgehandelt, dass die geplante Erweiterung der Beschneiungsanlage „Gotschna/Parsenn“ die weiteren Ziele, Grundsätze und Anliegen der Umwelt-, Natur-, Heimat- und Gewässerschutzgesetzgebung angemessen berücksichtigt.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die auf Gemeindegebiet von Klosters-Serneus geplante Erweiterung der Beschneiungsanlage „Gotschna/Parsenn“ den in der WL 2007 beschriebenen Anforderungen entspricht.

3. Prüfung der raumplanerischen Voraussetzungen

Die Realisierung von grösseren Beschneiungsanlagen bedarf gemäss WL 2007 ferner einer Abstimmung auf Stufe Nutzungsplanung (Wintersportzone, Genereller Erschliessungsplan, Baugesetz) sowie abschliessend unabhängig vom Umfang der Beschneiungsflächen einer kommunalen Baubewilligung sowie einer Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Bewilligung).

Laut den rechtskräftigen Zonenplänen 1:25'000 vom 28. November 1993 und 1:10'000 (Ausschnitt) vom 5. Juni 2005 der Gemeinde Klosters-Serneus liegen die gemäss dem vorliegenden Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 (Ausschnitt) vom 30. November 2008 zusätzlich zur Beschneiung vorgesehenen Pistenflächen mit Ausnahme eines Abschnittes zwischen der dritt- und der zehuntersten projektierten Zapfstelle innerhalb einer rechtskräftigen Wintersportzone. Für das erwähnte Teilstück der geplanten Beschneiungsanlage, welches bislang noch nicht der Wintersportzone zugeordnet ist, muss das Genehmigungsverfahren somit hinsichtlich der geplanten Beschneiungsfläche, der geplanten Wasserleitung „Beschneiung“ sowie der geplanten sechs Zapfstellen sistiert werden. Die Genehmigung des Generellen Erschliessungsplanes 1:10'000 (Ausschnitt) kann für den von der Sistierung betroffenen Teilbereich zu dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Gemeinde Klosters-Serneus diese Flächen ebenfalls einer Wintersportzone zugewiesen hat und diese neu ausgeschiedene Wintersportzone einer Genehmigung durch die Regierung zugänglich ist.

Im Übrigen hat die Gemeinde Klosters-Serneus mit dem Erlass des vorliegend zu genehmigenden Generellen Erschliessungsplanes 1:10'000 „Ausschnitt“ die weiteren erforderlichen nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Bewilligung und Realisierung der zur Debatte stehenden geplanten Erweiterung der Beschneiungsanlage „Gotschna/Parsenn“ geschaffen. Ferner kann festgehalten werden, dass das vorliegend zu beurteilende Beschneivorhaben im Sinne der im Baugesetz (BauG) formulierten Bestimmungen der Gemeinde Klosters-Serneus vom 28. März 1993 und

vom 5. Juni 2005, namentlich im Sinne von Art. 36 Abs. 4 und Abs. 5 BauG, geplant ist.

4. Erforderliche Änderung des Generellen Erschliessungsplanes 1:10'000 (Ausschnitt) vom 30. November 2008 aufgrund einer am 2. Februar 2009 im Rahmen des BAB-Verfahrens eingegangenen Stellungnahme des [REDACTED] und der [REDACTED]

Ende Januar 2009 reichte die Bergbahnunternehmung [REDACTED] dem ARE im Rahmen des BAB-Verfahrens via Gemeinde ein Baugesuch zur Erweiterung der Beschneiungsanlage „Gotschna/Parsenn“ (Klosters – Obersäss – Schifer) ein. Zu diesem Baugesuch ging darauf beim ARE mit Schreiben vom 2. Februar 2009 fristgerecht eine Stellungnahme des [REDACTED] und der [REDACTED] im Sinne von Art. 104 Abs. 2 KRG ein. Inhalt der eingegangenen Stellungnahme bildete unter anderem die Forderung, dass eine Umgehung des Flachmoores „Grossried“ zu prüfen sei. Dies hat die Bergbahnunternehmung in der Folge dazu bewogen, das Bauprojekt im Bereich des genannten Flachmoors so anzupassen, dass auf einer Länge von rund 350 m die geplante Beschneiungsfläche, die geplante Beschneiungswasserleitung und vier geplante Zapfstellen im Vergleich zum Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 (Ausschnitt) vom 30. November 2008 um bis zu rund 60 m in östliche Richtung verschoben werden.

Damit das genannte Moorbiotop entsprechend dem Antrag des [REDACTED] und der [REDACTED] möglichst weitgehend geschont werden kann, beantragt die Bergbahnunternehmung mit Schreiben vom 20. April 2009, dass der von der Gemeinde Klosters-Serneus am 30. November 2008 verabschiedete Generelle Erschliessungsplan 1:10'000 (Ausschnitt) entsprechend dem geänderten Bauprojekt angepasst und in dieser geänderten Form von der Regierung genehmigt werden soll.

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren nach Anhören des Gemeindevorstandes und Betroffener unter anderem rechtswidrige Vorschriften beheben. Bei der – wie sich herausgestellt hat – nicht erforderlichen Beeinträchtigung des Flachmoors „Grossried“ durch Teile der vorgesehenen Beschneiungsanlage, wie sie gemäss Generellem Erschliessungsplan 1:10'000 (Ausschnitt) vom

28. November 2008 vorgesehen gewesen wäre, hätte es sich offensichtlich um ein Vorhaben gehandelt, welches den gesetzlichen Anforderungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) nicht entsprochen hätte. Mit anderen Worten erweist sich der besagte, im Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 (Ausschnitt) enthaltene Projektteil offensichtlich als rechtswidrig, womit diesbezüglich eine direkte Korrektur durch die Regierung im Sinne von Art. 49 Abs. 3 KRG möglich ist. Die Zustimmung zu einer entsprechenden Anpassung des Generellen Erschliessungsplanes 1:10'000 (Ausschnitt) durch die Territorialgemeinde Klosters-Serneus und den betroffenen Grundeigentümer, nämlich die politische Gemeinde Luzein, liegt vor (vgl. die beim ARE am 24. April 2009 eingegangenen Bestätigungen vom 22. April 2009).

Somit wird der Generelle Erschliessungsplan 1:10'000 (Ausschnitt) vom 30. November 2008 im Bereich des Flachmoors „Grossried“ entsprechend dem am 6./7. April 2009 geänderten Bauprojektplan „Situation“ 1:5'000 „Erweiterung Beschneiungsanlage Gotschna/Parsenn“ in der Weise korrigiert, dass auf einer Länge von rund 350 m die geplante Beschneiungsfläche, die geplante Beschneiungswasserleitung und vier geplante Zapfstellen im Vergleich zum Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 (Ausschnitt) vom 30. November 2008 um bis zu rund 60 m in östliche Richtung verschoben werden.

Das ARE wird beauftragt, die aufgrund des vorerwähnten Bauprojektplanes nötig werdenden Korrekturen im Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 (Ausschnitt) vom 30. November 2008 vorzunehmen.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

5.1 Inhalt des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB)

Als UVB sind im Sinne von Art. 9 Abs. 2 USG die folgenden Unterlagen zu betrachten:

- Erweiterung „Schneeanlage Gotschna/Parsenn“ (Wasserscheide – Obersäss – Schifer“; Umweltverträglichkeitsbericht samt Anhängen (Tabelle „Lebensraumtypen und Kompensationen“ vom 7. September 2007; Auszug aus dem Waldentwick-

lungsplan „Inneres Prättigau“ vom 30. Januar 2006 sowie Fotos vom 17. Juli 2007);
[REDACTED] Davos; 22. April 2008.

- Übersichtsplan (Situation) 1:5'000 „Karte der Lebensraumtypen“ (Teilstück „Obersäss – Schifer“; [REDACTED]; September 2007.
- Schneeanlage „Gotschna/Parsenn“ (Pistenabschnitt „Obersäss – Schifer“); Fachbericht „Geologie und Hydrogeologie“ samt Beilagen 1 bis 6; [REDACTED] 6. September 2007.
- Bauprojektbericht „Beschneiungsanlage Parsenn“; [REDACTED] 16. Mai 2008.
- Bauprojektplan „Situation“ 1:5'000 „Beschneiungsanlage Parsenn“, [REDACTED] 5./16./27. Mai 2008.
- Bauprojektplan „Entnahme Stauwehr Klosters“ 1:500/50 „Beschneiungsanlage Parsenn“; [REDACTED] 18. März 2008/16. Mai 2008/27. Mai 2008.

Aus dem UVB geht hervor, dass bei der Planung der erweiterten Schneeanlage „Gotschna/Parsenn“ wichtige Grundsätze befolgt wurden, mit welchen unnötige Umweltbelastungen vermieden werden können. Daneben weist der UVB verschiedene Massnahmen zum Schutz der Umwelt aus.

5.2 Gegenstand und Inhalt der UVP

Gegenstand der UVP bilden die unter Ziffer 5.1 vorstehend beschriebenen Unterlagen.

Inhalt der UVP umfasst einerseits die Prüfung, ob die im UVB enthaltenen Angaben vollständig und richtig sind (vgl. Art. 13 Abs. 1 UVPV). Es geht also darum zu prüfen, ob die Angaben im UVB genügen, um beurteilen zu können, ob die Anlage den Vorschriften entspricht und ob die im jetzigen Projektierungsstadium und nach heutigem Wissensstand absehbaren und dem Projekt zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen sowohl einzeln und gesamthaft als auch in ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet worden sind (vgl. Art. 8 USG).

Ferner wird im Rahmen der UVP geprüft, ob das Ausbauvorhaben den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspricht (vgl. Art. 13 Abs. 3 UVPV). Dazu gehören das Umweltschutzgesetz und die Vorschriften, die den

Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Wald-erhaltung sowie die Jagd und die Fischerei betreffen (vgl. Art. 3 UVPV). Es werden dabei jedoch nicht sämtliche ökologischen Folgen des Gesamtprojekts respektive von Teilprojekten beurteilt. Vielmehr geht es um die Prüfung der Umweltrechts-konformität, wobei zu betonen ist, dass der UVB und dessen Beurteilung im Wesent-lichen lediglich Prognosen bezüglich der Einhaltung der Umweltschutzvorschriften während dem Bau und nach Inbetriebnahme der Anlage darstellen. Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben daher in jedem Fall vorbehalten.

Sowohl bei der UVB-Vollständigkeitsprüfung als auch bei der eigentlichen UVP stützt sich die Regierung weitgehend auf den Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) vom 18. Mai 2009.

5.3 Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB)

Der UVB stellt eine genügende Grundlage für die Beurteilung der Umweltrechtskonfor-mität des Bauvorhabens dar. Die Richtigkeit der im UVB gemachten Angaben ist grund-sätzlich unbestritten. Er zeigt die zum heutigen Zeitpunkt absehbaren Konfliktpunkte mit den in Art. 3 Abs. 1 UVPV aufgeführten Umweltrechtsbereichen besonders im Bereich Natur- und Landschaftsschutz jedoch nicht vollständig auf. Eine Beurteilung der grund-sätzlichen Machbarkeit sowie der Rechtskonformität ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie die im ANU und den beigezogenen Ämtern vorhandenen Informatio-nen trotzdem möglich. Im Rahmen des BAB-Verfahrens sind die fehlenden Grundlagen nachzuliefern und das Projekt zu optimieren.

5.4 Beurteilung der materiellen Umweltverträglichkeit

5.4.1 Umweltbaubegleitung (UBB)

Für die Bauausführung ist gemäss UVB eine Umweltbaubegleitung (UBB) vorge-sehen. In den vorliegenden Unterlagen ist jedoch kein Pflichtenheft für die UBB ent-halten.

Der Beizug einer gut ausgebildeten Fachperson für die UBB erweist sich für die Erstellung von grösseren Anlagen im alpinen Raum – wie dies vorliegend der Fall sein wird – als unverzichtbar, damit die Auswirkungen des Bauvorhabens auf Natur und Umwelt so weit wie möglich reduziert werden können. In einem Pflichtenheft zur UBB müssen bezogen auf das Bauprojekt standortspezifisch die erforderlichen Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen beschrieben werden. Weiter sind darin die Pflichten und Rechte der UBB festzulegen. Damit die für die Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen nötigen Vorkehrungen vor Baubeginn getroffen werden können, ist das Pflichtenheft zur UBB rechtzeitig auszuarbeiten.

Anlässlich einer am 12. Mai 2009 durchgeführten Besprechung zwischen Vertretern des ANU und der betroffenen Bergbahnunternehmung wird das Pflichtenheft zur UBB umgehend erstellt und dem ANU via ARE zugestellt. Die Beurteilung des Pflichtenheftes zur UBB erfolgt aus Zeitgründen im Rahmen des BAB-Verfahrens.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ergibt sich der Hinweis, dass die BAB-Bewilligung mit folgenden Auflagen zu verbinden sein wird:

- Für die Detailprojektierung, die Bauausführung, die Wiederherstellung, die Umsetzung der Ersatzmassnahmen und die Erfolgskontrolle ist eine fachlich kompetente UBB beizuziehen.
- Für die Belange des Bodenschutzes ist im Rahmen der UBB ein Spezialist mit ausgewiesenen Kenntnissen im Bereich „Bodenschutz“ beizuziehen (vgl. Liste unter <http://soil.ch/bodenschutz/baubegleiter.html>).

5.4.2 Oberflächengewässer und Fischerei

a) Wasserbezug

Gemäss UVB werden für den Betrieb der Anlage zur Beschneidung der Piste zwischen den Gebieten „Obersäss“ und „Schifer“ zusätzlich rund 29'610 m³ Wasser verbraucht. Das Wasser soll einerseits von den bereits bewilligten Fassungen „Drostobelbach“ und „Kleinkraftwerk Serneuser Schwendi“ bezogen werden. Ferner ist eine Wasserentnahme aus der Landquart beim Stauwehr der [REDACTED] bei der Talstation der [REDACTED] in Klosters-Platz sowie allenfalls eine weitere Bachwasserfassung

im Gebiet „Schifer“ geplant. Der Speichersee im Gebiet „Totalp“ mit einem Nutzvolumen von rund 100'000 m³ soll als zentraler Speicher benutzt werden. Der Bau eines weiteren Speichersees ist aufgrund der im Rahmen der Projektierung vorgenommenen Abklärungen vorwiegend wegen betrieblichen, finanziellen, bautechnischen und nicht zuletzt auch landschaftlichen Nachteilen zugunsten einer zusätzlichen Wasserentnahme aus der Landquart beim Wehr Klosters, welche einen höheren Energieverbrauch durch Pumpen nach sich zieht, verworfen worden.

Hinsichtlich der Wasserentnahmen aus der Landquart beim Stauwehr der [REDACTED] in Klosters-Platz wird auf die Ausführungen unter Ziffer 7 nachstehend verwiesen. Es kann diesbezüglich ferner festgehalten werden, dass eine Vereinbarung zwischen der [REDACTED] und der F [REDACTED] über die Wasserentnahme für den Betrieb der Beschneiungsanlage „Gotschna/Parsenn“ beim Wehr Klosters vom 30. April 2009/4. Mai 2009 vorliegt, nach welcher die Bergbahnunternehmung das Recht erhalten soll, zwischen Jahresende und 30. April eine maximale Wassermenge von 100'000 m³ für den Betrieb der Beschneiungsanlage „Gotschna/Parsenn“ aus der Landquart beim Stauwehr der [REDACTED] in Klosters Platz zu beziehen. Aufgrund dieser Vereinbarung kann der Wasserversorgungsnachweis auch für die zusätzlich geplante Beschneigung des Bereichs zwischen den Gebieten „Obersäss“ und „Schifer“ als erbracht betrachtet werden.

Hinsichtlich der allenfalls vorgesehenen Wasserentnahme aus dem Schiferbach fehlen laut vorliegendem UVB die Beurteilungsgrundlagen im Sinne von Art. 33 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) zurzeit noch. Eine Beurteilung der Umweltverträglichkeitskonformität für diese Wasserentnahme ist somit noch nicht möglich. Entsprechend muss das Genehmigungsverfahren hinsichtlich der geplanten Bachfassung aus dem Schiferbach im Gebiet „Conterser Schwendi“ sistiert werden.

b) Leitungsentleerungen

In Bezug auf die vorgesehenen Leitungsentleerungen hält der UVB fest, dass die Leitungen frostsicher verbaut werden und deshalb nur Entleerungen für den Unterhalt

notwendig sind. Gemäss dem vorliegenden Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 (Ausschnitt) sind drei neue Entleerungsstellen geplant, nämlich im Gebiet „Obersäss“, im Gebiet „Schifer“ in den Schiferbach und beim Landquartwehr im Gebiet „Winkel“ in die Landquart. Die Entleerungen erfolgten mit je maximal 5 l/s, wobei die Möglichkeit zur Drosselung der Entleerungsmenge auf weniger als 1 l/s besteht.

Der Schiferbach mit einem Einzugsgebiet von 750 ha bildet laut UVB den natürlichen Vorfluter des Projektgebietes. Aufgrund der Beschneidung wird die Schneeschmelze verzögert und der Abfluss in diesem Zeitraum tendenziell verstärkt. Es werden im UVB aufgrund der relativ geringflächigen zu beschneidenden Fläche keine Massnahmen vorgeschlagen.

In Bezug auf die vorgesehenen Leitungsentleerungen in den Schiferbach ergibt sich lediglich die Bemerkung, dass die Entleerungsmenge auf 2 l/s zu beschränken ist. Im Rahmen des BAB-Verfahrens ist dies sicherzustellen.

c) Fischereirechtliche Aspekte

In Bezug auf die einzuhaltenden fischereirechtlichen Rahmenbedingungen ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens aufzuzeigen respektive sicherzustellen,

- dass die Abflussverhältnisse in der Landquart durch die allfällige Installation einer Turbine in der im Gebiet „Winkel“ beim Stauwehr Klosters geplanten Trafostation sowie durch die dazugehörenden Einleit- und Ausleitbauwerke nicht nachteilig verändert werden,
- dass durch die in Bezug auf das Beschneidungsprojekt „Gotschna/Parsenn“ vorgesehenen Anlagen im Gebiet „Winkel“ sowohl die künftige Erstellung einer Fischaufstiegsanlage beim Stauwehr Klosters als auch deren Betrieb nicht behindert wird, wobei grundsätzlich die Optionen für alle Varianten an Fischaufstiegsanlagen offen bleiben müssen, sofern ein konkretes Projekt für ein realisierbares Fischaufstiegsbauwerk noch nicht vorliegt.
- dass die Pumpstationen so ausgebildet und betrieben werden, dass keine Fische ins Pumpsystem gelangen können und

- dass das vorgesehene Wasserbezugskonzept am Stauwehr der [REDACTED] in Klosters zu keiner Veränderung der Restwasserregelung an dieser Stauanlage führt.

Das Amt für Jagd und Fischerei (AJF) ist gerne bereit, die [REDACTED] und die [REDACTED] bei der notwendigen weiteren Planung in Bezug auf die vorstehend erwähnten Punkte zu beraten.

5.4.3 Schutz des Grundwassers

Laut UVB, insbesondere laut dem vorliegenden Fachbericht „Geologie und Hydrogeologie“ vom 6. September 2007 besteht auf 1'680 m ü.M. eine nicht mehr genutzte Quellwasserfassung (1 l/s am 24. August 2007). Aufgrund der Aussagen in den UVB-Unterlagen tritt Hangwasser auch andernorts diffus aus, wobei sich in solchen Bereichen Moorflächen gebildet haben. Für die genannte nicht mehr genutzte Quelle ist laut kantonaler Gewässerschutzkarte ein Gewässerschutzbereich Zone A_u ausgeschieden. Die Überschneidung mit den vorgesehenen Beschneigungsflächen ist gemäss UVB gering. Entsprechend werden die Auswirkungen der Beschneigung auf die Quellschüttung und auf die Wasserqualität im UVB ebenfalls als gering beurteilt. Es wird im Sinne einer Konfliktminimierung allerdings vorgeschlagen, die Schneiwasserleitung am linken Pistenrand zu führen. Zudem soll die Quelle auch während der projektbedingten Bauarbeiten nicht genutzt werden.

Aufgrund des geringen Gefährdungspotentials kann im vorliegenden Fall auf das Erteilen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG für das Erstellen oder Ändern von Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen des Grundwassers verzichtet werden.

5.4.4 Bodenschutz

Gemäss UVB herrschen im Projektgebiet ziemlich flachgründige Böden vor. Im mittleren Teil des zu beurteilenden Abschnittes fehlt die Grasnarbe an verschiedenen Stellen. Die Böden der untersuchten Standorte weisen einen hohen Skelettanteil auf. Rund 15 % der Fläche sind planiert worden, weitere Flächen entsteint. Die Oberböden präsentieren

sich als wenig verändert. Das Projekt beinhaltet ca. 1.7 km Leitungsgräben. Die Erschliessung erfolge auf bestehenden Fahrpisten. Änderungen der Bodenstruktur durch das Projekt erweisen sich als unvermeidbar. Besonders die Moorflächen des Pistenabschnitts 4 „Grossried“ sowie teilweise des Pistenabschnitts 5 und 6 werden nachhaltig geschädigt. Das Erosionspotential wird im UVB als gering eingestuft. Ausser für den Pistenabschnitt 3 wird auch in Bezug auf die Hangstabilität davon ausgegangen, dass das Projekt keine oder geringfügige Auswirkungen hat. Mit einer günstigen Linienwahl kann möglicherweise sogar ein positiver Effekt erzielt werden.

In Bezug auf die Ausführung der Erdarbeiten ist es vorgesehen, auf eine separate Lagerung der Bodenhorizonte zu achten. Vor Ort ist gemäss UVB zu entscheiden, ob die Wiedereinfüllung drainierend (Stabilisierung) oder dichtend (Moorschutz) ausgeführt werde. Der UVB enthält weitergehende Vorschläge für ein Boden schonendes Vorgehen. Es wird aber von Fahrschäden in Moorflächen ausgegangen, weshalb die Leitungen ausserhalb dieser Flächen geführt werden sollen.

Die Regierung stellt fest, dass die Böden gemäss den Angaben im UVB lediglich aus der Sicht der Geologie angesprochen wurden. Eine pedologische oder bodenkundliche Ansprache fehlt dagegen. Damit ist die Beurteilung des Projektes in Bezug auf den Bodenschutz erschwert.

In Anbetracht der Geringmächtigkeit der Böden sowie der grossen Höhenlage sind bei allen Eingriffen, bei denen Boden betroffen ist, Massnahmen zum Schutz der standörtlichen Bodenfruchtbarkeit zu treffen. Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Optimierung des Leistungstrasses sowohl bezüglich der Hanginstabilitäten als auch bezüglich des Moorschutzes werden begrüsst. Die im UVB vorgeschlagenen Schutzmassnahmen beurteilt die Regierung als genügenden Schutz der Bodenfruchtbarkeit, sofern ein bodenkundlicher Baubegleiter beigezogen wird (UBB mit anerkannten Kenntnissen im Bereich „Bodenschutz“), welcher den Umgang mit dem Boden im Sinne des Leitfadens „Bodenschutz beim Bauen“ des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) aus dem Jahre 2001 leitet und überwacht. Allerdings fehlen konkrete Massnahmen zum Schutz der dauervernässeten Böden. In diesen Bereichen sind im Benehmen mit der UBB entweder Kiespisten mit einer Fliesunterlage zu erstellen, Baggermatratzen einzusetzen oder andere gleichwertige Massnahmen vorzusehen.

Entsprechend ist in Anwendung von auf Art. 1 und Art. 33 USG im Rahmen des BAB-Verfahrens sicherzustellen,

- dass beim Bau der Beschneiungsanlagen zum Schutz des Bodens vor mechanischen Belastungen eine UBB mit guten Kenntnissen auf dem Gebiet des Bodenschutzes beigezogen wird,
- dass die Arbeiten gemäss den Ausführungen im Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ des BAFU aus dem Jahre 2001 vorgenommen werden und
- dass im Benehmen mit der UBB zum Schutz der dauervernässten Böden entweder Kespisten mit einer Fliesunterlage zu erstellen, Baggermatratzen einzusetzen oder andere gleichwertige Massnahmen vorgesehen werden.

5.4.5 Vegetation

Der UVB weist aus, dass durch den Bau und Betrieb der geplanten Beschneiungsanlage verschiedene Beeinträchtigungen in schützenswerte Biotope nach Art. 14 Abs. 3 der Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) entstehen. Die Ausführungen im UVB sind indes in Bezug auf die Aspekte des Schutzes der vorherrschenden Vegetation aus folgenden Gründen mangelhaft:

- Der Perimeter der durchgeführten Vegetationskartierung ist zu klein. Die vorgenommene Vegetationskartierung reicht nämlich nur wenig über den Pistenrand hinaus. Somit kann aufgrund der Unterlagen nicht erkannt werden, ob das Projekt in Bezug auf die von der projektierten Beschneiungsleitung betroffenen Moorflächen, welche immerhin rund einen Viertel des Projektgebiets ausmachen, so weit wie möglich optimiert wurde.
- In Bezug auf die Vegetation sind die tatsächlichen Auswirkungen von Bau und Betrieb der Beschneiungsanlage gegenüber dem Ist-Zustand nur unvollständig dargestellt.
- Die Ausführungen in Bezug auf die Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen sind unvollständig.

Die aufgeworfene Problematik wurde anlässlich einer zwischen Vertretern der Bergbahnunternnehmung und dem ANU am 12. Mai 2009 durchgeführten Besprechung er-

örtert. Dabei wurde vereinbart, dass in Zusammenarbeit mit der UBB die zu realisierenden Leitungsführungen vor Baubeginn anlässlich einer Begehung im Gelände optimiert und die vorgesehenen Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen umgesetzt werden. Die BAB-Bewilligung wird mit einer entsprechenden Auflage zu verbinden sein. Damit kann sichergestellt werden, dass die erforderlichen Eingriffe innerhalb von schützenswerten Biotopen minimiert werden.

Trotz des Willens, die Eingriffe in schützenswerte Biotope nach Art. 14 Abs. 3 NHV durch bestmögliche Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen zu minimieren, verbleiben durch den Bau und Betrieb der geplanten Beschneiungsanlage unweigerlich gewisse Eingriffe in die besagten Biotope. In Bezug auf derartige Eingriffe hat der Verursacher nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 7 NHV für angemessene Ersatzmassnahmen zu sorgen.

Die Ersatzpflicht hat sich nach der Art respektive der Schutzwürdigkeit der betroffenen Vegetation sowie nach dem Grad der Beeinträchtigung zu richten. Gemäss UVB wurde aufgrund der durch das Projekt verursachten Eingriffe in schützenswerte Vegetation eine vorläufige Ersatzpflicht von ca. 81'000 Punkten berechnet. Die Berechnung der Ersatzpflicht wird als grundsätzlich richtig beurteilt.

Als Ersatzmassnahme wird laut dem vorliegenden UVB vorgeschlagen, die Arvenbestockung oberhalb der geschlossenen Waldgrenze im Gebiet „Casanna“ zu fördern. Dazu ist festzuhalten, dass die vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen in erster Priorität tatsächlich verloren gegangene Naturwerte ersetzen sollen. In Anwendung dieses Grundsatzes würden sich im vorliegenden Fall daher Massnahmen zugunsten von Moorflächen aufdrängen. Nur wenn keine Moorflächen in der Nähe des betroffenen Gebietes existieren, welche durch gezielte Massnahmen aufgewertet werden können, sind anderweitige Aufwertungsmassnahmen wie die im Gebiet „Casanna“ vorgesehene Förderung der Arvenbestockung möglich. Ob es sich beim Pflanzen von Arven am oberen Waldrand des Gebietes „Casanna“ um eine zulässige Ersatzmassnahme im Sinne von Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 7 NHV handelt, kann aber auch deswegen nicht beurteilt werden, weil aus den Angaben im UVB nicht hervorgeht, ob unter Umständen durch diese Massnahme andere Werte beeinträchtigt werden.

Die Absicht der [REDACTED] einen Ersatzmassnahmenpool anzulegen, ist aus Sicht der Regierung jedoch ausdrücklich zu begrüßen. Standorte für geeignete Ersatzmassnahmen werden im Sommer 2009 an einer gemeinsamen Begehung mit Vertretern der Bergbahnunternehmung und dem ANU vor Ort gesucht und festgehalten.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird im Rahmen des BAB-Verfahrens sicherzustellen sein, dass die durch das vorliegend zur Debatte stehende Projekt hervorgerufenen Eingriffe in schützenswerte Biotope nach Art. 14 Abs. 3 NHV vom Verursacher in Anwendung von Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und von Art. 14 Abs. 7 NHV durch bestmögliche Schutz-, Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen zu minimieren respektive zu kompensieren sind.

5.4.6 Luftreinhaltung (Bauphase)

Massgebende Beurteilungsgrundlage für die Festlegung der erforderlichen Massnahmen hinsichtlich der Lufthygiene während der Bauphase bilden gestützt auf Anhang 2 Ziffer 88 der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV) die Baurichtlinie „Luft“ (BauRLL) des BAFU vom 1. September 2002 sowie die darauf aufbauende Ostschweizer Vollzugshilfe vom Dezember 2005. Basierend auf diese Grundlagen kann im Rahmen des BAB-Verfahrens die Massnahmenstufe bestimmt sowie in geeigneter Weise sichergestellt werden, dass die erforderlichen Massnahmen zur Lufthygiene getroffen werden und deren Umsetzung durch die UBB überprüft und nötigenfalls durchgesetzt wird.

5.4.7 Forstwirtschaft

Gemäss UVB werden keine Waldflächen beansprucht.

Die vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 7 NHV, welche im Gebiet „Casanna“ zugunsten der Arvenreliktbestände vorgesehen sind (vgl. dazu auch die Ausführungen unter Ziffer 5.4.5 vorstehend), werden aus forstwirtschaftlicher Sicht begrüsst. Die Umsetzung dieser Massnahmen ist mit dem Amt für Wald (AfW) zu koordinieren.

Im gesamten Gotschnagebiet wird der Wald stark befahren. Aktuell ist die Jagdsektion Klosters daran, Vorschläge für Wildruhezonen zu erarbeiten. Die Regierung geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass die [REDACTED] gewillt ist, die Schneesportler mit geeigneten Massnahmen so auf die offiziellen Pisten zu kanalisieren, dass Störungen der Wildtiere in diesbezüglich heiklen Gebieten so weit wie möglich verhindert werden können, und dass sie in Bezug auf die Umsetzung allfälliger Wildruhezonen als kooperativer Partner auftritt.

5.4.8 Übrige Umweltbelange

Die übrigen Belange des Umweltschutzes (Landschaft, Fauna, Lärm, Luft (Betriebsphase), Störfälle, Erschütterungen, nichtionisierende Strahlen, Abfall, Katastrophenschutz, umweltgefährdende Stoffe), des Heimatschutzes, des Bereichs „Nutzungen“ (Wanderwege, Öffentlicher Verkehr und Landwirtschaft) sowie die Belange des Gefahrenschutzes werden vom Vorhaben „Erweiterung Beschneiungsanlage Gotschna/Parsenn“ nicht oder zumindest nicht in erheblichem Ausmass berührt respektive es ergeben sind keine Konflikte zwischen den Projektbelangen und den Interessen aus diesen Bereichen. Diesbezüglich ergeben sich daher keine weiteren Bemerkungen.

5.5 Zusammenfassung

5.5.1 In formeller Hinsicht

In formeller Hinsicht gelangt die Regierung zum Schluss, dass die im Auftrag der [REDACTED] von der [REDACTED], erarbeiteten Umweltverträglichkeitsberichtsunterlagen samt den vorliegenden Zusatzberichten betreffend das Vorhaben „Erweiterung Schneeanlage Gotschna/Parsenn“ eine vollständige und genügende Beurteilungsgrundlage darstellen. Eine Beurteilung der Rechtskonformität der geplanten Beschneiungsanlage der [REDACTED] ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie gestützt auf die im ANU und den weiteren beigezogenen Amtsstellen vorhandenen Informationen somit möglich.

Die erforderlichen gewässerschutz- respektive fischereirechtlichen Spezialbewilligun-

gen können mit Ausnahme der Bewilligung für die Wasserentnahme aus dem Schiferbach im Sinne der unter der Ziffer 5.4.2 hievor formulierten Ausführungen in Aussicht gestellt werden. Diese Bewilligungen werden, sofern die Gesuchsunterlagen vollständig vorliegen, im Rahmen des BAB-Verfahrens zusammen mit der BAB-Bewilligung des ARE erteilt.

5.5.2 In materieller Hinsicht

In materieller Hinsicht kommt die Regierung zusammenfassend gestützt auf den UVB sowie die Stellungnahmen der beigezogenen kantonalen Amtsstellen zu folgenden Schlüssen:

- a) Für die Detailprojektierung, die Bauausführung, die Wiederherstellung, die Umsetzung der Ersatzmassnahmen und die Erfolgskontrolle ist eine fachlich kompetente UBB beizuziehen. Für die Belange des Bodenschutzes ist im Rahmen der UBB ein Spezialist mit ausgewiesenen Kenntnissen im Bereich „Bodenschutz“ beizuziehen (vgl. Liste unter <http://soil.ch/bodenschutz/baubegleiter.html>).
- b) Das Pflichtenheft für die UBB, welches die Ziele und Massnahmen für bestmöglichen Schutz, Wiederherstellung und Ersatz der vom Projekt betroffenen Natur- und Landschaftswerte, deren Erfolgskontrolle sowie die Tätigkeiten, Pflichten und Rechte der UBB enthalten muss, wird im Rahmen des BAB-Verfahrens beurteilt.
- c) Aus Sicht des Gewässerschutzes wird festgehalten,
 - dass eine Beurteilung der Umweltverträglichkeitskonformität für die gemäss Generellem Erschliessungsplan 1:10'000 (Ausschnitt) geplante Wasserentnahme aus dem Schiferbach aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht möglich ist und
 - dass aufgrund des geringen Gefährdungspotentials im vorliegenden Fall auf das Erteilen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG für das Erstellen oder Ändern von Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen des Grundwassers verzichtet werden kann.
- d) Aus Sicht der Fischerei wird festgehalten, dass folgende weitergehenden Massnahmen im Rahmen des BAB-Verfahrens sicherzustellen sein werden:

- Beschränkung der Entleerungsmenge für die vorgesehene Beschneiungsleitungsentleerung in den Schiferbach auf 2 l/s.
 - Treffen von Vorkehrungen, damit keine nachteilige Veränderung der Abflussverhältnisse in der Landquart durch die allfällige Installation einer Turbine in der im Gebiet „Winkel“ beim Stauwehr Klosters geplanten Trafostation sowie durch die dazugehörenden Einleit- und Ausleitbauwerke entstehen.
 - Treffen von Vorkehrungen, damit durch die in Bezug auf das Beschneiungsprojekt „Gotschna/Parsenn“ vorgesehenen Anlagen im Gebiet „Winkel“ sowohl die künftige Erstellung einer Fischaufstiegsanlage beim Stauwehr Klosters als auch deren Betrieb nicht behindert wird, wobei grundsätzlich die Optionen für alle Varianten an Fischaufstiegsanlagen offen bleiben müssen, sofern ein konkretes Projekt für ein realisierbares Fischaufstiegsbauwerk noch nicht vorliegt.
 - Ausbildung und Betrieb der Pumpstationen in der Weise, dass keine Fische ins Pumpsystem gelangen können.
 - Treffen von Vorkehrungen, damit das vorgesehene Wasserbezugskonzept am Stauwehr der [REDACTED] in Klosters zu keiner Veränderung der Restwasserregelung an dieser Stauanlage führt.
- e) Aus Sicht des Bodenschutzes wird festgehalten, dass folgende weitergehenden Massnahmen im Rahmen des BAB-Verfahrens sicherzustellen sein werden:
- Beizug einer UBB mit guten Kenntnissen auf dem Gebiet des Bodenschutzes.
 - Vornahme der Arbeiten gemäss den Ausführungen im Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ des BAFU aus dem Jahre 2001.
 - Erstellung von Kiespisten mit einer Fliesunterlage respektive Einsatz von, Baggermatratzen oder von anderen gleichwertigen Massnahmen zum Schutz der dauervernässten Böden im Benehmen mit der UBB.
- f) Aus Sicht des Naturschutzes wird festgehalten, dass folgende weitergehenden Massnahmen im Rahmen des BAB-Verfahrens sicherzustellen sein werden:
- Optimierung der zu realisierenden Leitungsführungen vor Baubeginn anlässlich einer Begehung im Gelände in Zusammenarbeit mit der UBB.
 - Minimierung respektive Kompensation der durch das vorliegend zur Debatte stehende Projekt hervorgerufenen Eingriffe in schützenswerte Biotope nach

Art. 14 Abs. 3 NHV durch bestmögliche Schutz-, Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 7 NHV durch die Bauherrschaft.

- g) Aus Sicht der Lufthygiene wird festgehalten, dass im Rahmen des BAB-Verfahrens sicherzustellen sein wird, dass aufgrund der bestimmten Massnahmenstufe die erforderlichen Massnahmen zur Lufthygiene getroffen werden und deren Umsetzung durch die UBB überprüft und nötigenfalls durchgesetzt wird.
- h) Die im UVB enthaltenden Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind im Benehmen mit den zuständigen Amtsstellen zu realisieren.

5.6 Schlussfolgerung

In der Gesamtbeurteilung gelangt die Regierung zum Schluss, dass die in der Gemeinde Klosters-Serneus geplante Erweiterung der Schneeanlage „Gotschna/Parsenn“ den Vorschriften zum Schutze der Umwelt entsprechen wird, sofern die in den vorstehenden Erwägungen dargelegten Massnahmen getroffen werden.

Was die Umweltverträglichkeit des Vorhabens betrifft, kann der von der Gemeinde Klosters-Serneus am 30. November 2008 beschlossene Generelle Erschliessungsplan 1:10'000 (Ausschnitt) somit mit dem unter Ziffer 5.4.2 vorstehend formulierten Vorbehalt in Bezug auf die geplante Wasserentnahme aus dem Schiferbach sowie mit der unter Ziffer 4 vorstehend beschriebenen Korrektur in Bezug auf die geplante Beschneiungsfläche, die geplante Beschneigungswasserleitung und auf vier geplante Zapfstellen im Bereich des Flachmoors „Grossried“ genehmigt werden.

6. Abschliessend erforderliche Bewilligungsverfahren

Im Anschluss an die regierungsrätliche Genehmigung des von der Gemeinde Klosters-Serneus vom 30. November 2008 erlassenen Generellen Erschliessungsplans 1:10'000 (Ausschnitt) bedarf es für den Bau und den Betrieb der vorliegend zur Debatte stehenden Erweiterung der Beschneiungsanlage „Gotschna/Parsenn“ noch folgender Bewilligungen:

6.1 Baubewilligung der Standortgemeinde (Art. 86 Abs. 1 KRG)

Jede ortsfeste Beschneiungsanlage sowie auch jede mobile Beschneigung bedarf einer Baubewilligung. Die Baueingabeprojekte haben alle vorgesehenen Anlageteile zu enthalten, und die im UVB sowie im vorliegenden Genehmigungsbeschluss enthaltenen Auflagen für die Projektierung sind mit zu berücksichtigen. Soweit gewisse Auflagen – namentlich solche für die Bau- und Betriebsphase – im Baueingabeprojekt nicht berücksichtigt werden können, sind sie durch die Gemeinde mittels Auflagen in der Baubewilligung selbst anzuordnen.

6.2 Kantonale Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BAB-Bewilligung; Art. 87 Abs. 1 und 2 KRG)

Vor Erteilung der Baubewilligung durch die Standortgemeinde sind die Baugesuchunterlagen mitsamt den erforderlichen Baueingabeplänen, Berichten und weiteren Unterlagen sowie mitsamt den Gesuchen für koordinationsbedürftige Zusatzbewilligungen dem ARE zur Erteilung der BAB-Bewilligung zu unterbreiten, wobei anzumerken ist, dass es sich dabei nicht um eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG sondern um eine Bewilligung zu einem nutzungsplankonformen Bauvorhaben gemäss Art. 22 RPG handeln wird. Im vorliegenden Fall liegt das Baugesuch der Bergbahnunternehmung dem ARE bereits vor. Allenfalls wird es aufgrund des vorliegenden Regierungsbeschlusses erforderlich sein, dass das eingereichte Baugesuch durch den Gesuchsteller ergänzt wird.

6.3 Bewilligung für die vorgesehenen Wasserentnahmen aus der Landquart und dem Schiferbach (Art. 29 lit. a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer; GSchG)

Für die vorgesehene Wasserentnahme aus der Landquart beim Stauwehr der [REDACTED] in Klosters-Platz sowie für die allenfalls vorgesehene Wasserentnahme aus dem Schiferbach im Gebiet „Conterser Schwendi“ sind Wasserentnahmebewilligungen nach Art. 29 lit. a GSchG erforderlich. Zuständige Behörde für die Erteilung dieser Bewilligungen ist das EKUD auf Antrag des ANU. Sofern die zur Beurteilung erforderlichen Gesuchsunterlagen vollständig vorhanden sind, können die Wasser-

entnahmebewilligungen verbunden mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen zusammen mit der vom ARE zu erteilenden BAB-Bewilligung vom EKUD verfügt werden.

6.4 Bewilligung zur Einleitung von unverschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer (Art. 7 Abs. 2 GSchG)

Der Betrieb der geplanten Erweiterung der Schneeanlage „Gotschna/Parsenn“ erfordert Einleitungen von Wasser in Oberflächengewässer. Solche Vorhaben machen eine Bewilligung zur Einleitung von unverschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer nach Art. 7 Abs. 2 GSchG notwendig. In dieser Bewilligung, welche durch das ANU zu erteilen ist, werden die erforderlichen Gewässerschutzmassnahmen detailliert festgelegt. Die Bewilligung wird bei Vorliegen der dazu erforderlichen vollständigen Unterlagen im Rahmen des BAB-Verfahrens zusammen mit der BAB-Bewilligung erteilt.

6.5 Fischereirechtliche Bewilligung für Eingriffe in Oberflächengewässer (Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei; BGF)

Soweit nicht ohnehin eine Bewilligung des EKUD nach Art. 29 GSchG erforderlich ist, ist für sämtliche Eingriffe in Oberflächengewässer eine fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) erforderlich. Sofern die zur Beurteilung erforderlichen Gesuchsunterlagen vorhanden sind, kann diese Bewilligung im Rahmen des BAB-Verfahrens erteilt werden.

6.6 Schlussbemerkungen betreffend zusätzlich erforderlicher Bewilligungsverfahren

Die vorstehend aufgeführten Bewilligungen können unter der Voraussetzung, dass die nutzungsplanerischen Regelungen, die Vorgaben und Massnahmen gemäss UVB sowie die UVP-bedingten Auflagen gemäss Ziffer 2 des Dispositivs des vorliegenden Regierungsbeschlusses eingehalten werden und die Gesuchsunterlagen vollständig beigebracht sind, als in Aussicht gestellt betrachtet werden.

Weitere Bewilligungen gestützt auf die Spezialgesetzgebung sind aufgrund des ge-

genwärtigen Kenntnisstandes über das Projekt nicht erforderlich. Sofern für die Realisierung des Beschneiungsprojektes nebst den vorstehend erwähnten Bewilligungen trotzdem noch weitere, derzeit noch nicht absehbare Bewilligungen erforderlich sind, bleiben die entsprechenden Verfügungen vorbehalten.

7. Hinweise in Bezug auf die vorgesehene Wasserentnahme ab der bestehenden Flusswasserfassung der Landquart

7.1 Anpassung der Landquartkonzession

Für die vorliegend zur Diskussion stehende geplante Erweiterung der Schneeanlage „Gotschna/Parsenn“ ist unter anderem vorgesehen, Wasser aus der Landquart ab der Flusswasserfassung der [REDACTED] bei der Talstation der Gotschnabahn zu beziehen.

Gemäss Art. 1 der Landquartkonzession vom 8. Juni 2001 räumen die Konzessionsgemeinden Klosters-Serneus, Conters i.P., Küblis, Luzein und St. Antönien (Aschärina) der [REDACTED] unter anderem das Recht ein, die Zuflüsse der Landquart unterhalb der Wasserfassung „Äuja“ bis zum Landquartwehr in Klosters-Platz (einschliesslich der aus dem Stütz- und Mönchalpbach in die Kraftwerkanlage Davos-Klosters abgeleiteten Wassermengen) ab dem Stauziel des Landquartwehres in Klosters-Platz von ca. 1'178 m ü.M. bis zur Einmündung des Unterwasserkanals des Kraftwerkes Küblis in die Landquart auf Kote ca. 817 m ü.M. zum Zwecke der Erzeugung elektrischer Energie auszunutzen. Die Konzession enthält keinen Vorbehalt für eine Wasserabgabe zu Beschneiungszwecken. Das Wasser darf aufgrund der verliehenen Konzession daher nur zur Stromerzeugung genutzt werden. Eine Änderung respektive Ergänzung des Nutzungszweckes bedingt eine Konzessionsänderung.

Gestützt auf eine Eingabe der Konzessionärin und der Konzessionsgemeinde könnte die Konzession – wie dies in einem ähnlich gelagerten Fall vollzogen worden ist – wie folgt geändert werden:

Art. 1 „Umfang der Konzession“

Die Konzessionsgemeinde räumt der Konzessionärin das Recht ein, zum Zwecke der Erzeugung elektrischer Energie **sowie zur Abgabe an Dritte im Sinne von Ziffer 3** nachstehendes Gewässer wie folgt zu nutzen:

1. ...

2. ...

3. Abgabe von Wassermengen an Dritte

Die Konzessionärin ist berechtigt, minimale Wassermengen an Dritte (z.B. für den Betrieb von Beschneiungsanlagen) abzugeben, wenn dadurch die Leistungen an die Konzessionsgemeinden nicht geschmälert werden.

4. Technische Unterlagen

...

Gemäss Art. 13 der vorerwähnten Landquartkonzession können Entscheide betreffend Konzessionsänderungen von untergeordneter Natur vom Gemeindevorstand getroffen werden. Die in dieser Weise vorgenommene Konzessionsänderung untersteht in Anwendung von Art. 55 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG) der regierungsrätlichen Genehmigung.

Zusammenfassend ergibt sich in Bezug auf das hinsichtlich des vorliegenden Beschneivungsvorhabens noch abzuschliessende BAB-Verfahren der Hinweis, dass die BAB-Bewilligung für die beim Stauwehr Klosters im Gebiet „Winkel“ geplanten Anlagenteile der Beschneiungsanlage „Gotschna/Parsenn“, namentlich für die vorgesehene Wasserfassung aus der Landquart samt dazugehörendem Pumpwerk, aber auch für das Kleinkraftwerk, für die Trafostation sowie für die zwischen den Gebieten „Winkel“ und „Under Rüti“ geplante Beschneiwasserleitung sowie für die im Gebiet „Winkel“ vorgesehenen Entleerungsleitungen erst erteilt werden kann, wenn die vorstehend beschriebene erforderliche Änderung der Landquartkonzession erfolgt und von der Regierung genehmigt worden ist.

7.2 Änderung an bestehenden Wasserkraftanlagen

Änderungen an bestehenden Wasserkraftanlagen unterstehen grundsätzlich im Rahmen eines Projektgenehmigungsverfahrens der regierungsrätlichen Genehmigung. Im vorliegenden Fall wird das Wasserkraftwerk durch die für Beschneizwecke ge-

plante neue Bachwasserfassung mit Pumpwerk beim Landquartwehr in Klosters-Platz nur marginal betroffen, und die Wassernutzung wird nicht signifikant verändert. Aufgrund dieser Umstände kann im vorliegenden speziellen Fall von der Durchführung eines Projektgenehmigungsverfahrens abgesehen werden.

Hingegen sind die Pläne des ausgeführten Wasserentnahmebauwerkes gestützt auf Art. 28 BWRG spätestens ein Jahr nach Bauabschluss in dreifacher Ausführung dem Amt für Energie und Verkehr (AEV) einzureichen. Entsprechend wird darauf hingewiesen, dass die BAB-Bewilligung in Bezug auf das geplante Wasserentnahmebauwerk mit einer entsprechenden Auflage zu verbinden sein wird.

Gestützt auf Art. 49 KRG und Art. 9 USG

beschliesst die Regierung:

1. **Der Generelle Erschliessungsplan 1:10'000 (Ausschnitt) vom 30. November 2008** wird im Sinne der Erwägungen und mit folgendem Vorbehalt, mit folgender Korrektur sowie mit folgenden Hinweisen genehmigt:
 - a) Das Genehmigungsverfahren hinsichtlich der geplanten Beschneiungsfläche, hinsichtlich der geplanten Wasserleitung „Beschneigung“ und der geplanten Zapfstellen wird für den im Gebiet „Schifer“ gelegenen Abschnitt zwischen der dritt- und der zehuntersten vorgesehenen Zapfstelle sistiert, bis die Gemeinde Klosters-Serneus den genannten Pistenabschnitt einer Wintersportzone zugewiesen hat und diese neu ausgeschiedene Wintersportzone einer Genehmigung durch die Regierung zugänglich ist.
 - b) Das Genehmigungsverfahren hinsichtlich der geplanten Bachfassung für Wasserentnahmen aus dem Schiferbach im Gebiet „Conterser Schwendi“ wird sistiert, bis ausreichende Beurteilungsgrundlagen für diesen Projektteil vorliegen.

- c) Im Einvernehmen mit der Gemeinde, der betroffenen Grundeigentümerin sowie der Bergbahnunternehmung wird die geplante Beschneiungsfläche, die geplante Beschneiungswasserleitung und vier geplante Zapfstellen im Bereich des Flachmoors „Grossried“ auf einer Länge von rund 350 m entsprechend dem am 6./7. April 2009 geänderten Bauprojektplan „Situation“ 1:5'000 „Erweiterung Beschneiungsanlage Gotschna/Parsenn“ in der Weise korrigiert, dass die genannten Anlagenteile im Vergleich zu dem am 30. November 2008 von der Gemeinde Klosters-Serneus beschlossenen Inhalt des Generellen Erschliessungsplanes 1:10'000 (Ausschnitt) um bis zu rund 60 m in östliche Richtung verschoben werden.
 - d) Die Erteilung der Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Bewilligung) für die beim Stauwehr Klosters im Gebiet „Winkel“ geplanten Anlagenteile der Beschneiungsanlage „Gotschna/Parsenn“, namentlich für die vorgesehene Wasserfassung aus der Landquart samt dazugehörendem Pumpwerk, für das Kleinkraftwerk, für die Trafostation sowie für die zwischen den Gebieten „Winkel“ und „Under Rüti“ geplante Beschneiungswasserleitung, sowie für die im Gebiet „Winkel“ vorgesehenen Entleerungsleitungen, setzt eine von der Regierung genehmigte Änderung der Landquartkonzession voraus.
 - e) Im Rahmen der BAB-Bewilligung wird mittels einer entsprechenden Auflage festzuhalten sein, dass die Pläne des ausgeführten Wasserentnahmebauwerkes spätestens ein Jahr nach Bauabschluss in dreifacher Ausführung dem Amt für Energie und Verkehr (AEV) einzureichen sind.
2. Es wird gestützt auf den in den Erwägungen (vgl. Abschnitt C, Ziffer 5.1) erwähnten Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) und gestützt auf den dazu erstellten Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) vom 18. Mai 2009 sowie unter den nachstehend aufgeführten zusätzlichen Auflagen und Hinweisen **festgestellt**, dass die geplante Erweiterung der Schneeanlage „Gotschna/Parsenn“ mit dem unter Ziffer 1 lit. b vorstehend formulierten Vorbehalt in Bezug auf die geplante Wasserentnahme aus dem Schiferbach sowie mit der unter Ziffer 1 lit. c vorstehend beschriebenen Korrektur in Bezug auf die geplante Beschneiungsflä-

che, die geplante Beschneiungswasserleitung und die vier geplanten Zapfstellen im Bereich des Flachmoors „Grossried“ **umweltverträglich** errichtet und betrieben werden kann:

- a) Die im UVB enthaltenden Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind im Be-
nehmen mit den zuständigen Amtsstellen zu realisieren.
- b) Es wird darauf hingewiesen, dass die BAB-Bewilligung mit den folgenden
Auflagen zu verbinden sein wird:
 - Für die Detailprojektierung, die Bauausführung, die Wiederherstellung, die
Umsetzung der Ersatzmassnahmen und die Erfolgskontrolle ist eine fach-
lich kompetente Umweltbaubegleitung (UBB) beizuziehen.
 - Für die Belange des Bodenschutzes ist im Rahmen der UBB ein Spezialist
mit ausgewiesenen Kenntnissen im Bereich „Bodenschutz“ beizuziehen
(vgl. Liste unter <http://soil.ch/bodenschutz/baubegleiter.html>).
- c) Das Pflichtenheft für die UBB, welches die Ziele und Massnahmen für best-
möglichen Schutz, Wiederherstellung und Ersatz der vom Projekt betroffenen
Natur- und Landschaftswerte, deren Erfolgskontrolle sowie die Tätigkeiten,
Pflichten und Rechte der UBB enthalten muss, wird im Rahmen des Bewilli-
gungsverfahrens für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-
Verfahren) beurteilt.
- d) Im Rahmen des BAB-Verfahrens ist sicherzustellen,
 - d1) dass die Entleerungsmenge für die vorgesehene Beschneiungsleitungs-
entleerung in den Schiferbach auf 2 l/s zu beschränken ist,
 - d2) dass die Abflussverhältnisse in der Landquart durch die allfällige Installa-
tion einer Turbine in der im Gebiet „Winkel“ beim Stauwehr Klosters ge-
planten Trafostation sowie durch die dazugehörenden Einleit- und Aus-
leitbauwerke nicht nachteilig verändert werden,
 - d3) dass durch die in Bezug auf das Beschneiungsprojekt „Gotschna/
Parsenn“ vorgesehenen Anlagen im Gebiet „Winkel“ sowohl die künftige
Erstellung einer Fischaufstiegsanlage beim Stauwehr Klosters als auch

deren Betrieb nicht behindert wird, wobei grundsätzlich die Optionen für alle Varianten an Fischaufstiegsanlagen offen bleiben müssen, sofern ein konkretes Projekt für ein realisierbares Fischaufstiegsbauwerk noch nicht vorliegt,

- d4) dass die Pumpstationen so ausgebildet und betrieben werden, dass keine Fische ins Pumpsystem gelangen können,
- d5) dass das vorgesehene Wasserbezugskonzept am Stauwehr der Rätia Energie AG in Klosters zu keiner Veränderung der Restwasserregelung an dieser Stauanlage führt,
- d6) dass beim Bau der Beschneiungsanlagen zum Schutz des Bodens vor mechanischen Belastungen eine UBB mit guten Kenntnissen auf dem Gebiet des Bodenschutzes beigezogen wird,
- d7) dass die Arbeiten gemäss den Ausführungen im Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) aus dem Jahre 2001 vorgenommen werden,
- d8) dass im Benehmen mit der UBB zum Schutz der dauervernässten Böden entweder Kiespisten mit einer Fliesunterlage zu erstellen, Baggermatratzen einzusetzen oder andere gleichwertige Massnahmen vorgesehen werden,
- d9) dass in Zusammenarbeit mit der UBB die zu realisierenden Leitungsführungen vor Baubeginn anlässlich einer Begehung im Gelände optimiert werden,
- d10) dass die durch das vorliegend zur Debatte stehende Projekt hervorgerufenen Eingriffe in schützenswerte Biotope nach Art. 14 Abs. 3 NHV vom Verursacher in Anwendung von Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und von Art. 14 Abs. 7 NHV durch bestmögliche Schutz-, Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen zu minimieren respektive zu kompensieren sind und
- d11) dass aufgrund der im Rahmen des BAB-Verfahrens bestimmten Massnahmenstufe die erforderlichen Massnahmen zur Lufthygiene getroffen werden und deren Umsetzung durch die UBB überprüft und nötigenfalls durchgesetzt wird.

- e) Es wird darauf hingewiesen, dass Massnahmen, die sich aus der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der Umwelt ergeben, vorbehalten bleiben.
3. Die im Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 (Ausschnitt) vorgesehene Erweiterung der Beschneiungsanlage „Gotschna/Parsenn“ bedarf vorgängig der Realisierung noch einer Baubewilligung der Standortgemeinde nach Art. 86 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG), einer BAB-Bewilligung des Amtes für Raumentwicklung (ARE) nach Art. 87 KRG, einer Bewilligung für die vorgesehene Wasserentnahme aus der Landquart sowie einer Bewilligung für die allenfalls vorgesehenen Wasserentnahme aus dem Schiferbach nach Art. 29 lit. a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG), einer Bewilligung zur Einleitung von unverschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer nach Art. 7 Abs. 2 GSchG sowie allenfalls einer fischereirechtlichen Bewilligung für Eingriffe in Oberflächengewässer nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF). Diese Bewilligungen können mit Ausnahme der Bewilligung zur Wasserentnahme aus dem Schiferbach und unter der Voraussetzung, dass die nutzungsplanerischen Regelungen, die Vorgaben und Massnahmen gemäss UVB sowie die UVP-bedingten Auflagen gemäss Ziffer 2 hievore eingehalten werden und die Gesuchsunterlagen vollständig beigebracht sind, als in Aussicht gestellt betrachtet werden.
- Sofern für die Realisierung des Beschneiungsprojektes nebst der Baubewilligung, der BAB-Bewilligung und den übrigen hievore erwähnten Spezialbewilligungen noch weitere, derzeit nicht absehbare Bewilligungen erforderlich sein sollten, bleibt der entsprechende Entscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Das ARE sorgt dafür, dass die Baugesuchseingabe mit der gemäss vorliegendem Beschluss genehmigten Nutzungsplanung und mit den Auflagen laut Ziffer 2 hievore übereinstimmt. Gegebenenfalls sind die Auflagen zum Schutze der Umwelt in die BAB-Bewilligung nach Art. 87 KRG zu übernehmen.
5. Das ARE wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses notwendigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen des Generellen Er-

[illegible]

- [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

H. Trachsel

Dr. C. Riesen